

# Justice over Time. Zum Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen

von Dietmar Hübner

## 1. Einführung

In jüngerer Zeit hat innerhalb der Angewandten Ethik die Frage der Gerechtigkeit zwischen den Generationen verstärkt Beachtung gefunden. Insbesondere in zwei Anwendungsgebieten wird diese Frage intensiv diskutiert: zum einen innerhalb der *Ökologischen Ethik*, wo dem Aspekt der Rechte zukünftiger Generationen herausragende Bedeutung beigemessen wird (neben demjenigen der Rechte nichtmenschlicher Lebewesen)<sup>1</sup>; zum anderen innerhalb der *Politischen Ethik*, wo angesichts gewisser demographischer, ökonomischer und auch technologischer Entwicklungen erwogen wird, ob derzeitige auf einem Generationenvertrag beruhende Versorgungssysteme, welche die noch nicht bzw. nicht mehr arbeitenden Altersgruppen durch die Einkünfte der erwerbstätigen Altersgruppen absichern, mittelfristig aufrecht zu erhalten bzw. moralisch zulässig sind (speziell etwa im Bereich der Gesundheitsversorgung)<sup>2</sup>.

Obwohl die Frage der Gerechtigkeit zwischen den Generationen in den beiden genannten Anwendungsfeldern in unterschiedlichen Akzentuierungen entgegentritt – als ökologische Frage nach der Verantwortung für entfernte Generationen bzw. als politische Frage nach den Verpflichtungen zwischen nahen Generationen –, lässt sich eine grundsätzliche Gemeinsamkeit der ethischen Problemstellung ausmachen: In beiden Fällen geht es darum, Ressourcenverteilungen dergestalt zu bestimmen, dass sie dem Gedanken einer „justice over time“ entsprechen.<sup>3</sup> Mit diesem Stichwort ist die Aufgabe benannt, die *Sozialität* des Menschen, welche ihn überhaupt vor die Notwendigkeit der Verteilung stellt, mit seiner *Temporalität*, die ihn in eine Folge von Generationen einreicht, in angemessener Weise in Verbindung zu bringen. Diese abstrakte philosophische Charakterisierung des Problems schärft den Blick dafür, welchen formalen Anforderungen mögliche Lösungsansätze genügen müssen.

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa ATTFIELD 1983; FEINBERG 1974; JONAS 1992; LENK 1983; PATZIG 1983.

<sup>2</sup> Vgl. etwa FLEISCHHAUER 1999; JOHNSON, CONRAD, THOMSON 1989; KOLLWITZ 1999; VON DER SCHULENBURG, KLEINDORFER 1986.

<sup>3</sup> LASLETT 1992, 24.

So können zunächst verschiedene geläufige *Verteilungskriterien* daraufhin untersucht werden, ob sie für den spezifisch zeitlichen Aspekt der Problemstellung überhaupt empfänglich sind. Dies ist bei zumindest zwei gebräuchlichen Kriterien, auf die im weiteren Verlauf noch zurückzukommen sein wird, offensichtlich nicht der Fall. So ist das *egalitaristische* Verteilungskriterium zeitlos: Denn wenn sämtliche Mitglieder einer Gemeinschaft unterschiedslos einen gleich großen Anteil an den zu verteilenden Gütern erhalten, wird ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Generation (oder auch das Zustandekommen bestehender Ungleichheiten) gar nicht berücksichtigt.<sup>4</sup> Ebenso ist das *sozialistische* Verteilungskriterium zeitlos: Denn wenn der angemessene Anteil an den zu verteilenden Gütern sich einzig nach der Bedürftigkeit der Mitglieder einer Gemeinschaft richtet, bleibt ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe (oder auch das Zustandekommen etwaiger Notlagen) wiederum irrelevant.<sup>5</sup> Für sich allein genommen weisen diese beiden Kriterien also keinerlei zeitliche Bezugnahme auf. Folglich werden sie Ansprüche, denen – wie es zwischen Angehörigen unterschiedlicher Generationen der Fall sein könnte – ein speziell *zeitlich-biographischer* Aspekt zukommt, ohne geeignete Erweiterung kaum angemessen berücksichtigen können.

Auf die gegenwärtige Diskussion der Gerechtigkeit zwischen den Generationen haben zwei Arbeiten besonders großen Einfluss ausgeübt<sup>6</sup>: John Rawls' Abhandlung *A Theory of Justice* (1971) sowie Norman Daniels' Essay *Am I My Parents' Keeper?* (1988). Auch die folgende Untersuchung wird sich mit diesen beiden Werken

<sup>4</sup> Das Kriterium der Gleichheit kann höchst unterschiedlich konkretisiert werden (vgl. DWORKIN 1981, 186 ff.), etwa mit Blick auf die ausgeteilte Ressourcenmenge oder den herbeigeführten Endzustand, aber auch mit Blick auf die bloße Zugänglichkeit von Versorgungsleistungen im Bedarfsfall. Geht man beispielsweise davon aus, dass alle Mitglieder einer Gemeinschaft ein *einheitliches Gesundheitssystem* durchlaufen, so lässt sich dies als eine Realisierung von Gleichheit geltend machen, selbst wenn die Beteiligten aufgrund ihres differierenden Gesundheitszustandes in sehr unterschiedlicher *Häufigkeit* und mit sehr unterschiedlichem *Erfolg* die Angebote dieses Systems wahrnehmen werden (vgl. Abschnitt 3).

<sup>5</sup> Das Kriterium der Bedürftigkeit kann zu anderen Verteilungsformen führen als das Kriterium der Gleichheit (vgl. POWERS 1996, 133 ff.), und speziell auch als dasjenige der Endzustandsgleichheit, etwa wenn die Gesamtmenge der zu verteilenden Güter unter den verschiedenen Distributionen sich ändert oder wenn die Bedürftigkeit nicht anhand der in Frage stehenden Güter selbst bemessen wird. Geht man beispielsweise davon aus, dass die Gruppe der *wirtschaftlich am schlechtesten Gestellten* im Bedarfsfall möglichst hohe Zuwendungen aus öffentlichen Gesundheitsleistungen erfahren sollte, so wäre dies eine Berücksichtigung von Bedürftigkeit, bei der auch in Kauf genommen würde, wenn andere Gruppen durch das System noch *größere Vorteile* hätten oder aber aufgrund ihrer Vermögensverhältnisse im Krankheitsfall auf *medizinische Eigenversorgung* verwiesen würden (vgl. Abschnitt 2).

<sup>6</sup> Vgl. etwa BROCK 1993; CHURCHILL 1994; KERSTING 1999; LAUTERBACH 1999; MOODY 1991; RHODES 1992.

beschäftigen. Denn obwohl ihre jeweiligen Schwerpunktsetzungen leicht divergieren – Rawls befasst sich mehr im Sinne der ökologischen Frage mit dem Sparen für spätere Generationen, Daniels befasst sich mehr im Sinne der politischen Frage mit der Verteilung von Gesundheitsleistungen auf verschiedene gegenwärtige Altersgruppen –, stehen beide Ansätze in einem engen theoretischen Verhältnis zueinander, das sehr klaren Aufschluss liefert über die übergreifenden Strukturerefordernisse, aber auch die grundsätzlichen Schwierigkeiten, denen sich eine Theorie der *Justice over Time* gegenübersehen. Wenn daher die Überlegungen von Rawls und Daniels auch letztlich nicht zufriedenstellen sollten, so lässt sich gerade anhand ihrer Defizite das Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen schärfer erfassen: in der Aufgabe, die Aspekte der Sozialität und der Temporalität miteinander zu vermitteln, und in deren Tendenz, unter den beiden nun vorzustellenden Konzeptionen doch wieder isoliert zu bleiben.

## 2. A Theory of Justice

John Rawls' *A Theory of Justice* beruht auf dem Gedanken, dass sich das *ethische* Problem der „Rechtfertigung“ von *gerechten* Grundsätzen einer realen Gesellschaft auf das *rationalle* Problem des „Gedankenexperiments“ einer *klugen* Wahl von fiktiven Urzustandsteilnehmern zurückführen lässt.<sup>7</sup> Die Frage, welche Grundsätze einer Gesellschaft dem Gedanken der „Fairneß“ entsprechen, ist also nach Rawls dadurch zu beantworten, dass man untersucht, welchen Grundsätzen die freien und vernünftigen Teilnehmer an dem Abstimmungsprozess eines geeignet formulierten Urzustands „in ihrem eigenen Interesse“ zustimmen würden.<sup>8</sup>

Bei diesen Urzustandsteilnehmern setzt Rawls keinerlei moralisch begrüßenswerte Eigenschaften voraus, sondern lediglich den Wunsch nach einem möglichst großen Anteil an den zu verteilenden Gütern sowie die vernunfthaften Kapazitäten zur Abwägung und zur Auswahl der verschiedenen Optionen.<sup>9</sup> Umso empfindlicher hängt das Ergebnis ihrer Wahl von der genauen Formulierung des Urzustands ab, insbesondere von der Frage, welche Kenntnisse über die künftige Gesellschaft und ihre eigene Position darin den Urzustandsteilnehmern zur Verfügung stehen und welche ihnen vorenthalten bleiben.<sup>10</sup> Rawls selbst befürwortet eine Formulierung des Urzustands, in welcher den Teilnehmern durch einen „Schleier des Nichtwissens“ nicht allein die eigene spätere gesellschaftliche Position verborgen bleibt (so dass es ihnen unmöglich ist, durch eine unmittelbare Besserstellung dieser Position

<sup>7</sup> RAWLS 1971, 35.

<sup>8</sup> Ibid., 28.

<sup>9</sup> Ibid., 166 f.

<sup>10</sup> Ibid., 143.

sich Vorteile zu verschaffen), sondern sogar die Häufigkeitsverteilung der verschiedenen gesellschaftlichen Rollen unbekannt ist (so dass ihnen auch keine Wahrscheinlichkeitsaussagen zur Verfügung stehen, welche dieser Rollen sie im Anschluss an den Urzustand zugestanden bekommen könnten).<sup>11</sup> Rawls hält dafür, dass in dieser Formulierung des Urzustands die Teilnehmer sich dafür entscheiden würden, sozio-ökonomische Grundgüter so zu verteilen, dass die entstehenden Ungleichheiten den am wenigsten Begünstigten der Gesellschaft am meisten zugute kommen (*Unterschiedsprinzip*).<sup>12</sup>

Auf die Frage, inwieweit dieser Gedankengang im Einzelnen gerechtfertigt werden kann, wird weiter unten genauer eingegangen werden (Abschnitte 4, 5 und 6). Doch wird man festhalten können, dass Rawls' Ansatz zumindest formal den Anforderungen entspricht, die man an eine *Theory of Justice* stellen wollte: Der Gedanke eines fiktiven Vertragsschlusses unter gleichberechtigten Partnern ist grundsätzlich geeignet, den *sozialen* Gesichtspunkt einer Gemeinschaft mit anderen und einer Konkurrenz um bestimmte Güter aufzugreifen.

Zweifelhaft ist indessen, ob dieser Ansatz auch die Erwartungen an eine *Theory of Time* erfüllen kann. Denn ein ernst zu nehmender *zeitlicher* Aspekt ist in Rawls' Überlegungen nicht erkennbar. Zunächst ist der fiktive Urzustand, auch wenn es in ihm zu einer ‚Abstimmung‘ kommen mag, seiner Konzeption nach gänzlich atemporal. Auch ist die reale Wirklichkeit diskontinuierlich von ihm abgetrennt und nur metaphorisch als ‚später‘ zu bezeichnen. Schließlich erscheint sogar diese Wirklichkeit selbst in Rawls' Konzeption punkthaft, statisch: Die *Lebensspanne*, die ein Individuum in ihr zu durchlaufen hätte, wird auf eine *Position*, eine *Rolle*, die es in der Gesellschaft übernimmt, gleichsam summarisch reduziert. Insbesondere diese letztere Entzeitlichung der Wirklichkeit ist kein Zufall in Rawls' Theorie. Denn die rationale Wahl von Verteilungsgrundsätzen setzt voraus, dass die möglichen Konsequenzen dieser Wahl in hinreichender Prägnanz und Allgemeinheit miteinander vergleichbar sind. Insbesondere sollten sie keine zusätzliche Wertigkeit erfahren durch besondere empirisch-biographische Verbindungen, die zwischen den späteren Gesellschaftsmitgliedern entstehen können. Dies ist aber nur gewährleistet, wenn die temporalen Verläufe, die sich in der Wirklichkeit an die Urzustandswahl anschließen, zu atemporalen Zuständen, eben Positionen oder Rollen, zusammengefasst und auf diese Weise kommensurabel gemacht werden.

Rawls' Theorie vermag also, als *Theory of Justice* den Aspekt der Sozialität aufzugreifen; sie ist jedoch nicht imstande, im Sinne einer *Theory of Time* den Aspekt der Temporalität zu berücksichtigen. Ihr Reflexionspunkt ist der einer *sozialen Atemporalität*; ihr Urzustand ist ein Zustand des *Ich mit anderen außerhalb der Zeit*. So verwundert es nicht, dass auch der hergeleitete Verteilungsgrundsatz – das Unterschiedsprinzip – dem zeitlosen Aspekt der *Bedürftigkeit* verpflichtet ist (vgl.

<sup>11</sup> Ibid., 159 ff.

<sup>12</sup> Ibid., 336.

Abschnitt 1); der Aspekt etwaiger zeitlich vermittelter Ansprüche zwischen den Gesellschaftsmitgliedern bleibt der Theorie fremd.

Rawls selbst ist sich dieser Grenzen seines Ansatzes durchaus bewusst. So widmet er dem „Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen“ ein eigenständiges Kapitel seiner Untersuchung, in dem er einige seiner Überlegungen als für die Generationenfrage ungeeignet darstellt und zugunsten unabhängiger Erörterungen zurücknimmt.<sup>13</sup> Insbesondere weigert Rawls sich ausdrücklich, das *Unterschiedsprinzip* auf die Frage der Gerechtigkeit zwischen den Generationen anzuwenden: Der gesuchte „gerechte[] Spargrundsatz“ darf nicht dahingehend bestimmt werden, dass die am schlechtesten Gestellten den größten Vorteil genießen. Denn da das Sparen immer zu Lasten der früher Lebenden und zum Vorteil der später Lebenden ausfällt, hätte – sofern eher ein kontinuierlicher Wohlfahrtsanstieg als ein genereller Wohlstandsverfall über die Generationen hinweg zu erwarten ist – die Optimierung der Position der am schlechtesten Gestellten zur Folge, dass „entweder überhaupt nicht oder nicht genug gespart wird“ – ein für Rawls inakzeptables Resultat, da es statt zur Verbesserung zur Stagnation der gesellschaftlichen Verhältnisse führen würde.<sup>14</sup>

Nun formuliert Rawls den Urzustand bei genauerem Hinsehen so, dass sich das Unterschiedsprinzip für den Ressourcentransfer zwischen den Generationen auch gar nicht ergeben kann: Nach seiner Version wissen die Urzustandsteilnehmer zwar nicht, „zu welcher Generation sie gehören“<sup>15</sup>, aber sie wissen sehr wohl, dass sie nach der Lüftung des Schleiers des Nichtwissens „Zeitgenossen sind“<sup>16</sup>. Damit ist geklärt, dass eine Herleitung des Unterschiedsprinzips als Verteilungsgrundsatz zwischen den Generationen überhaupt nicht ansteht: Denn die relative Generationenposition der Urzustandsteilnehmer ist gar keine Unsicherheitsvariable ihrer Entscheidung. Allerdings führt auch diese Präzisierung des Urzustands zu keinem verbesserten Resultat: Denn in dieser Variante der *Zeitgenossenschaft* haben die Urzustandsteilnehmer auf die ihnen vererbte Gütermenge keinen Einfluss; und ihren eigenen Güteranteil werden sie bevorzugt selbst aufbrauchen. Auch in dieser Version besteht daher zum Sparen kein vernünftiger Grund.<sup>17</sup> Ganz gleich also, ob den Teilnehmern unterschiedliche Generationen zugewiesen werden können oder ob die Rawls'sche Sonderbedingung der Zeitgenossenschaft gilt: Jeweils wird das gleiche unerwünschte Resultat einer verschwindenden Sparrate reproduziert – mit oder ohne Unterschiedsprinzip.

Um dieses Problem zu bewältigen, führt Rawls zwei weitere Bedingungen in sein Modell ein: nämlich „erstens [...], daß die Beteiligten Vertreter von Nachkommenlinien sind, denen jedenfalls ihre näheren Nachkommen nicht gleichgültig sind; und

<sup>13</sup> Ibid., 319 ff.

<sup>14</sup> Ibid., 321 f.

<sup>15</sup> Ibid., 160.

<sup>16</sup> Ibid., 163.

<sup>17</sup> Ibid., 323.

zweitens, daß der beschlossene Grundsatz so beschaffen sein muß, daß sie wünschen können, alle früheren Generationen möchten ihn befolgt haben<sup>18</sup>. Diese Bedingungen scheinen für sich genommen nicht zu beanstanden und dem Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen auch tatsächlich angemessen zu sein. Es lässt sich aber nicht verhehlen, dass es sich bei ihnen um ausdrückliche Hinzufügungen handelt, die dem Rawls'schen Modell als solchem äußerlich und wesensfremd sind<sup>19</sup>: Vertreter einer Linie von Nachkommen zu sein, denen man wohlwollend gegenübersteht, ist gerade eine solche empirische und psychische Eigenschaft, wie sie Rawls sonst – mit Hilfe des Schleiers des Nichtwissens – seinen Urzustandsteilnehmern ausdrücklich vorenthalten will. Und wünschen zu können, dass frühere Generationen den gleichen Grundsätzen gefolgt seien wie man selbst, deutet ebenfalls eine voluntative Haltung an, die über das bisherige nüchterne Eigeninteresse der Urzustandsteilnehmer an einer – doch ohnehin als konstant vorausgesetzten – Verfassung hinausweist. Anstelle der sonst lediglich bemühten selbstbezogenen „Vernünftigkeit“<sup>20</sup> und „gegenseitigen Desinteressiertheit“<sup>21</sup> der Urzustandsteilnehmer werden hier auf einmal moralische Qualitäten wie Verantwortlichkeit und Vertrauensfähigkeit importiert, die Rawls' Modell eigentlich nicht voraussetzen, sondern eher rekonstruieren wollte. Wie heterogen diese Hinzufügungen innerhalb von Rawls' Ansatz bleiben, zeigt sich auch an dem auffallend vagen Resultat, das mit ihrer Hilfe aus der Urzustandstheorie zu gewinnen ist: Im Gegensatz zu dem doch recht präzisen Unterschiedsprinzip gelangen die Überlegungen in der Generationenfrage nicht weiter als bis zu irgendeinem „fair scheinenden Ergebnis“, dessen Inhalt gänzlich unbestimmt bleibt: „Es läßt sich unmöglich viel Genaueres darüber sagen, was für ein Plan für die Sparraten (oder die Bereiche, in denen sie liegen sollten) beschlossen würde [...]“<sup>22</sup>

Wie nachvollziehbar und einsichtig Rawls' Versuch daher auch sein mag, den Generationenaspekt in sein Modell zu integrieren – Ansatz wie Resultat belegen, dass er gezwungen ist, das Modell um theoriefremde Teile zu erweitern, die seine ursprünglichen Erkenntnisse nicht präzisieren, sondern diffuser werden lassen. Die atemporale *Theory of Justice* lässt sich nicht durch temporale Momente der Sorge für die Nachkommen und des Vertrauens auf die Vorfahren nachrüsten, in der Hoffnung, auf diese Weise eine gewünschte Theorie von *Justice over Time* zu gewinnen. Es hilft nicht, mit Blick auf die plötzlich als „Familienoberhäupter“<sup>23</sup> entworfenen Urzustandsteilnehmer zu erwägen, „wieviel sie für ihre näheren Nachkommen zu sparen *bereit wären*, und zu welchen Ansprüchen sie sich gegenüber ihren näheren

<sup>18</sup> Ibid., 323.

<sup>19</sup> Vgl. BIRNBACHER 1988, 129.

<sup>20</sup> RAWLS 1971, 166.

<sup>21</sup> Ibid., 152.

<sup>22</sup> Ibid., 324.

<sup>23</sup> Ibid., 151.

Vorfahren berechtigt *fühlen würden*<sup>24</sup>. Vielmehr bedürfte es einer strengen Rekonstruktion dessen, welche Bereitschaften *angemessen* und welche Ansprüche *legitim* sind, was also Verantwortlichkeit und Solidarität in der Zeit tatsächlich *meinen*, wenn innerhalb des Rawls'schen Ansatzes eine überzeugende Konzeption von Gerechtigkeit zwischen den Generationen gewonnen werden sollte.

### 3. A Theory of Time

Norman Daniels hat in seinem Essay *Am I My Parents' Keeper?* den Versuch unternommen, eine solche strenge Behandlung des Generationenproblems im Rawls'schen Sinne zu leisten. Beide Theorien ähneln einander vor allem darin, dass auch Daniels ein *ethisches* Problem auf ein *rationales* Problem zurückzuführen versucht<sup>25</sup>: In seinem Fall ist die Frage, wie die Ressourcen einer Gesellschaft *gerecht* auf verschiedene Altersgruppen zu verteilen sind, äquivalent zu der Frage, wie ein Individuum solche Ressourcen *klug* über seine eigene Lebensspanne verteilen würde (*prudential lifespan account*).<sup>26</sup> Ganz ähnlich also wie Rawls' vernünftige Urzustandswahl fiktiver Vertragspartner die angemessenen Gerechtigkeitsgrundsätze einer realen Gesellschaft erschließen soll (insbesondere die richtige Verteilung von Grundgütern), soll Daniels' vernünftige Ressourcenaufteilung auf die Altersphasen eines einzelnen Lebens die angemessene Ressourcenverteilung zwischen verschiedenen Altersgruppen einer Gesellschaft ergeben (insbesondere die richtige Verteilung von Gesundheitsressourcen)<sup>27</sup>: „What is prudent with respect to different stages of a life determines what is fair between age groups. Prudence here guides justice.“<sup>28</sup>

Die formale Ähnlichkeit beider Ansätze könnte Daniels' Überlegungen gerade als die gewünschte zeitliche Modifikation der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie und damit als schlüssige Lösung des Problems der Gerechtigkeit zwischen den Generationen erscheinen lassen. Indessen gibt es einen Umstand in Rawls' Erörterungen, der die Hoffnung, man habe es bei Daniels' Ansatz mit einer zufriedenstellenden Theorie von *Justice over Time* zu tun, grundsätzlich in Frage stellt.

John Rawls wendet sich in seiner Arbeit mit besonderem Nachdruck gegen die utilitaristische Gerechtigkeitsauffassung, welche Nutzen und Schaden, die unterschiedliche Mitglieder einer Gesellschaft treffen können, gegeneinander aufrechnet und lediglich ihren Beitrag zur Nutzensumme bzw. zum Durchschnittsnutzen der Gesamtgesellschaft als relevant erachtet.<sup>29</sup> In diesem Verteilungsgrundsatz macht

<sup>24</sup> Ibid., 324 (Hervorhebungen vom Verfasser).

<sup>25</sup> DANIELS 1988, 66.

<sup>26</sup> Ibid., 40 ff.

<sup>27</sup> Ibid., 18.

<sup>28</sup> Ibid., 155.

<sup>29</sup> RAWLS 1971, 40 ff.

Rawls ein tiefer liegendes Defizit aus, das ihn als gerechtigkeits-theoretisches Prinzip aus rein formalen Gründen diskreditiert. Denn das Aufrechnen von Nutzen und Schaden entspringt Rawls zufolge dem Raisonement einer *einzelnen* Person, die Verluste und Gewinne in verschiedenen Tätigkeitsbereichen und Lebensfeldern gegeneinander abwägt und einander kompensieren lassen kann. Der Utilitarismus übernimmt nun diese Verteilungsregel einer einzelnen Person und überträgt sie auf das Problem der Verteilung zwischen *verschiedenen* Personen.<sup>30</sup> Diese Fortschreibung aber ist konzeptuell inakzeptabel. Denn das ethische *Problem* einer gerechten Distribution stellt sich überhaupt erst aufgrund der Verteilungskonkurrenz zwischen *verschiedenen* Individuen; folglich kann die *Lösung* dieses Problems nicht einfach in dem Verteilungsgrundsatz eines *einzelnen* Individuums gesucht werden.<sup>31</sup>

Nun soll auch nach Daniels' Ansatz die gerechte Ressourcenverteilung zwischen verschiedenen Menschen allein anhand der klugen Ressourcenaufteilung eines einzelnen Menschen erhoben werden. Somit wiederholt der *prudential lifespan account* den Irrtum des Utilitarismus, den gerechten Anteil der verschiedenen Mitglieder einer Gemeinschaft mit dem klugen Anteil eines einzelnen Menschen zu verschiedenen Zeitpunkten zu identifizieren.<sup>32</sup> Gewiss ist Daniels' *Ergebnis* nicht utilitaristisch, weil er stets voraussetzt, dass alle Menschen das gleiche Versorgungssystem durchlaufen, und lediglich die zeitlichen Parameter dieses Systems anhand der Überlegungen des Individuums ermitteln will (vgl. Abschnitt 4). Das ändert aber nichts daran, dass er eben für die Festlegung dieser zeitlichen Parameter die gleiche *Begründungsfigur* wählt, die Rawls am Utilitarismus kritisiert: Das Paradigma individueller Optimierung soll für eine Entwicklung von Gerechtigkeitsgrundsätzen dienen, obwohl es gerade den grundsätzlichen Aspekt der Gerechtigkeit, nämlich die Sozialität des Menschen, ausklammert.

Somit tut Daniels' Theorie zwar mit ihrer Betrachtung der Lebensspanne eines Menschen dem Aspekt der Temporalität genüge und ist insofern eine *Theory of Time*; hingegen verfehlt sie auf geradezu klassische Weise den Aspekt der Sozialität und kann folglich nicht als eine *Theory of Justice* gelten. Sie verfällt einer *temporalen Isolation*; ihr Reflexionspunkt ist das *Ich allein in der Zeit*. Ihre kluge Ressourcenaufteilung enthält zwar eine zeitliche Erstreckung, die aber nicht mit der sozialen Komponente verbunden ist; und wenn Daniels' Theorie bei genauerem Hinsehen in ihren ethischen Ausläufern dem Aspekt der *Gleichheit* verpflichtet ist (vgl. Abschnitt 4), so legt auch sie damit letztlich ein zeitloses Gerechtigkeitskriterium zugrunde und enthält folglich wiederum keine Ansprüche, die auf die zeitliche Gemeinschaft mit anderen verweisen würden.

Die Abstraktion, das Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen als ein grundsätzliches Problem der Vermittlung von Sozialität und Temporalität zu fassen, hat somit zu einer schlaglichtartigen Beurteilung der Ansätze von Rawls und

<sup>30</sup> Ibid., 42.

<sup>31</sup> Ibid., 45.

<sup>32</sup> Vgl. *ibid.*, 328.



Daniels geführt, die aber freilich einer detaillierteren Ausarbeitung bedarf. Für diese genauere Untersuchung sollen drei Fragen als Leitfaden dienen: (a) Inwieweit lässt sich begründen, dass die Gerechtigkeitsprobleme, welche die beiden Autoren lösen wollen, sich überhaupt mit Rekurs auf die jeweils vorgeschlagene Klugheitswahl erörtern lassen (Abschnitt 4)? (b) Wie sind die genaueren Bedingungen jener Klugheitswahl zu rechtfertigen (Abschnitt 5)? (c) Ist das anhand dieser Bedingungen deduzierte Ergebnis korrekt (Abschnitt 6)?

#### 4. Die Berechtigung der Klugheitswahl

Zunächst stellt sich die Frage, inwiefern Rawls begründen kann, dass das ethische Problem angemessener Gesellschaftsgrundsätze in ein rationales Problem vernünftiger Urzustandswahl übersetzbar sei: Wieso sollte die deskriptive Untersuchung einer klugen Entscheidung von fiktiven Vertragspartnern für die präskriptive Bestimmung der gerechten Struktur von realen Gesellschaften maßgeblich sein?<sup>33</sup>

Diese Frage lässt sich aus Rawls' Sicht durch den Hinweis beantworten, dass das Konzept der Gerechtigkeit als solches an dem Gedanken eines frei geschlossenen Vertrags orientiert sei. Im Sinne dieses Gedankens gewinnen gesellschaftliche Institutionen ihre Berechtigung dadurch, dass sie als aus freien Gründungsakten hervorgehend gedacht werden können.<sup>34</sup> Folglich ist ihre Gerechtigkeit nicht an ihren kontingenten Entstehungsbedingungen zu bemessen, sondern an ihrer Übereinstimmung mit einer idealen Übereinkunft. Eben diese Auffassung stellt aber ihrerseits eine präskriptive Grundannahme dar, die gewährleistet, dass das Resultat jenes rein deskriptiven Vergleichs selbst mit präskriptiver Dignität ausgestattet ist.<sup>35</sup>

Erkennt man also im Sinne des Vertragsgedankens die *präskriptive* Prämisse an, dass Gerechtigkeit in solchen Strukturen besteht, die freie Individuen in einem entsprechenden Einigungsakt wählen *würden*, so lässt sich an dem *deskriptiven* Ergebnis einer idealen Urzustandswahl die Gerechtigkeit realer Institutionen *bemessen*.<sup>36</sup> Es ist die präskriptive Grundannahme des *Vertragsgedankens*, welche die ethische Normativität einer gerechten Gesellschaftsordnung mit der rationalen Normativität einer klugen Wahl verknüpft.

Schon die oberflächliche Lektüre von Daniels' Essay macht deutlich, dass seine Begründung für die Klugheitswahl völlig anderer Art ist. Bei Daniels liefert nicht ein *präskriptives Vorverständnis* dessen, was Gerechtigkeit bedeutet, den Grund für den Übergang vom ethischen zum rationalen Problem, sondern vielmehr eine *deskriptive*

<sup>33</sup> Vgl. etwa LYONS 1975, 152; SANDEL 1989, 21.

<sup>34</sup> Vgl. KERSTING 2000, 68 f.

<sup>35</sup> Vgl. BALLESTREM 1977, 121, 123.

<sup>36</sup> Vgl. RAWLS 1971, 28 f.

*Tatsache*: die Tatsache nämlich, dass jedes Mitglied einer Gesellschaft nicht für immer einer bestimmten Altersstufe angehört, sondern sukzessive alle Altersstufen durchläuft (sofern es nicht vorher stirbt), und dass folglich jede allgemeingültige Verteilungsregel, die zwischen den verschiedenen Altersstufen wirkt, sämtliche Anteile, die sie einem Individuum zu einem bestimmten Zeitpunkt entzieht, zu einem anderen Zeitpunkt an dieses Individuum wieder zurückfließen lässt (sofern diese Verteilungsregel konstant bleibt).<sup>37</sup> Damit aber, so Daniels, sei das Verteilungsproblem zwischen den Generationen gänzlich anders zu bewerten, als es gemeinhin wahrgenommen werde: Es gehe überhaupt nicht um das Problem einer Konkurrenz zwischen verschiedenen Gruppen, wie es sich vielleicht in der Augenblicks-Perspektive darstelle. Vielmehr reduziere sich der interpersonelle Gütertausch zwischen unterschiedlichen Altersgruppen auf die intrapersonelle Güteranordnung im Lebensplan eines Einzelnen, wenn man die Netto-Auswirkung von Transfers zwischen Altersgruppen über längere Zeiträume hinweg betrachte.<sup>38</sup> Somit könne die Frage der „justice between groups“ verlustfrei ersetzt werden durch die Frage der „prudent allocation of resources through the stages of life“.<sup>39</sup> Indem die Konkurrenz zwischen verschiedenen Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt als ein Transfer über die gesamte Lebensspanne einer einzelnen Person verstanden werde, verwandele sich das ethische Problem, wie diese Konkurrenz gerecht zu gestalten sei, in das rationale Problem, wie jener Transfer klug vorgenommen werden könne. Der auf diese Weise begründete *prudential lifespan account* folgt dem ethisch-rationalen Grundsatz: „By finding out what rational deliberators [...] would accept as prudent to allocate to different stages of their lives, we also discover what is fair between age groups.“<sup>40</sup> „[...] whatever is prudent from this perspective constitutes what is just [...]“.<sup>41</sup>

Freilich hängt der von Daniels behauptete zeitliche Ausgleich von Voraussetzungen ab, die generell kaum erfüllt sind: Weder bleiben Versorgungssysteme über längere Zeiträume konstant, noch werden sie von allen Individuen vollständig durchlaufen. Somit werden realistisch betrachtet niemals alle Beteiligten eines Generationenvertrags am Ende eine ausgeglichene Güterbilanz aufweisen. Weit wichtiger als diese kontingenten Einwände sind aber die ethischen Bedenken, die auch für den Idealfall gegen Daniels' Analyse zu erheben sind: Selbst wenn die genannten Bedingungen erfüllt wären, so bliebe es doch dabei, dass hier das interpersonelle Verteilungsproblem durch ein intrapersonelles Aufteilungsproblem ersetzt wird. Und der oben im Anschluss an Rawls erhobene Vorwurf, dass Daniels' Theorie mit eben dieser Ersetzung einen ethischen Kardinalfehler begeht, erhärtet sich auch bei genauerer Untersuchung seiner Argumentation.

<sup>37</sup> DANIELS 1988, 41.

<sup>38</sup> Ibid., 18, 45.

<sup>39</sup> Ibid., 45.

<sup>40</sup> Ibid., 85.

<sup>41</sup> Ibid., 92.

(a) Denn Daniels' so einleuchtende Ausgangsbeobachtung „The young become the old“<sup>42</sup> ist, bei näherer Betrachtung, schlichtweg falsch: Gewiss werden junge Menschen irgendwann alte Menschen; aber *die* jungen Menschen werden eben nicht *die* alten Menschen, mit denen sie selbst im Austausch standen, sondern *andere* alte Menschen, die ihrerseits mit *anderen* jungen Menschen im Austausch stehen. *De facto* handelt es sich bei den Transfers zwischen Altersgruppen in üblichen Versorgungssystemen also nicht um individuelle, überzeitliche Sparmaßnahmen, sondern um überindividuelle, gegenwärtige Reallokationen. Dass „transfers *between* age groups are really transfers *within* lives“<sup>43</sup>, dass „unequal treatment of people by age is a kind of budgeting within a life“<sup>44</sup>, sind somit illusionäre Behauptungen: Auch wenn ich selbst *später* ein alter Mensch sein *werde*, steht mir gegenüber doch *jetzt* ein *anderer* alter Mensch. Selbst wenn Transfers zwischen Jung und Alt im Leben eines Menschen in einander ausgleichenden Richtungen fließen, so handelt es sich doch immer noch um verschiedene Menschen, die an diesen Transfers beteiligt sind. Es sind gerade diese interpersonellen Transfers, die den zeitlichen Verpflichtungen zwischen verschiedenen Menschen entsprechen müssen und die den zeitlichen Zusammenhalt innerhalb einer Gesellschaft stiften können. Sie auf intrapersonelle Umverteilungen zu reduzieren, verleugnet die temporal-soziale Verbindlichkeit, der sie entstammen sollten, und die temporal-soziale Verbundenheit, die sie herstellen könnten.<sup>45</sup>

Die Rawls'sche Fundamentalkritik, dass der Transfer zwischen verschiedenen Menschen niemals an der Güterallokation eines einzelnen Menschen orientiert werden darf, trifft Daniels' Ansatz daher – auch wenn er selbst dies bestreitet – in voller Härte. Denn es ist nicht wahr, dass es sich bei der Allokation zwischen Altersgruppen nur in der Perspektive eines „moment or time-slice“ um verschiedene Menschen handele, in der „longitudinal perspective of institutions operating over time“ hingegen um einen einzigen Menschen: Es *sind* verschiedene Menschen, die jeweils im Austausch miteinander stehen. Dieses simple Faktum ist völlig unabhängig von der Wahl einer Zeitperspektive. Die „boundaries between persons“ *werden* überschritten, wenn es zu Transfers zwischen Altersgruppen kommt.<sup>46</sup> Hieran ändert sich nichts, wenn diese Überschreitungen netto in beiden Richtungen gleich häufig stattfinden.<sup>47</sup>

<sup>42</sup> Ibid., 18.

<sup>43</sup> Ibid., 63.

<sup>44</sup> Ibid., 46.

<sup>45</sup> Vgl. MOODY 1988, 36.

<sup>46</sup> DANIELS 1988, 46.

<sup>47</sup> Dieser Aspekt wird höchst augenfällig, wenn Margaret Battin sich in der Nachfolge von Daniels mit der Frage befasst, wie die von Daniels im weiteren Verlauf vertretene Rationierung von Gesundheitsleistungen am besten umzusetzen sei. Ihr Ergebnis ist, dass nicht die Vorenthaltung lebensverlängernder Maßnahmen, sondern vielmehr die direkte Tötung sich als das bevorzugt gewählte Mittel erweisen müsse (BATTIN 1987,

„The lifespan approach is based on the suggestion that we must replace the problem of finding a just distribution between ‚us‘ and ‚them‘ – between groups – with the problem of finding a prudent allocation of resources for each stage of our lives.“<sup>48</sup> Genau dieses ‚replacement‘ bedeutet den *Verlust* der ethischen Perspektive bei Daniels, nicht ihre fiktiv-prozedurale *Reformulierung* wie bei Rawls. Daniels *transformiert* nicht das ethische in ein rationales Problem, sondern er *reduziert* es darauf.

Es ist daher auch durchaus kein Vorzug, wie Daniels meint, dass er im Gegensatz zu Rawls für seinen Übergang von der Gerechtigkeitsfrage zur Klugheitsfrage keine *moralische Grundüberzeugung* wie den Vertragsgedanken benötigt, sondern nur eine (angebliche) *natürliche Konvergenz* von Generationenproblem und Privatallokation.<sup>49</sup> Denn um den Übergang vom ethischen zum rationalen Problem zu rechtfertigen, bedarf man unumgänglich einer *präskriptiven Prämisse* und kann sich nicht allein auf ein (obendrein fehlinterpretiertes) *deskriptives Faktum* stützen: Eine Klugheitswahl *kann* nicht legitim für ein Gerechtigkeitsproblem substituiert werden, wenn der Bezug zwischen beiden nur deskriptiv, nicht aber präskriptiv ausweisbar ist.

(b) Aber ist dieses konzeptuelle Defizit von Daniels' Theorie denn auch wirklich ein inhaltliches? Wenn sich auch zeigen lässt, dass seine Theorie kein ethisches Problem *löst*, weil sie den Aspekt des interpersonellen Austauschs nicht ernst nimmt – läuft seine Argumentation nicht darauf hinaus, und hat er nicht Recht damit, dass es bei der Allokation zwischen Altersgruppen überhaupt kein ethisches Problem *gibt*, weil dieser interpersonelle Austausch seiner Struktur nach immer schon gerecht ist? Sofern jeder Einzelne alle Altersgruppen durchläuft und sofern zwischen diesen Altersgruppen ein konstantes Transfersystem besteht, werden offensichtlich alle Beteiligten gleich behandelt – zwar herrscht *synchrone* Ungleichheit in der Einzelverteilung, aber immerhin *diachrone* Gleichheit des Güterzugangs. Es scheint letztlich diese stets garantierte Gleichheit zu sein, mit Blick auf welche Daniels behaupten kann: „[...] there *is* no distinct problem of justice between age groups.“<sup>50</sup> Lässt sich gegen diese verblüffend einfache Feststellung ernsthaft etwas einwenden?

Ja. Denn sie hängt ab von der Voraussetzung, dass *Gerechtigkeit* sich in *Gleichheit* erschöpft. Nur unter dieser Voraussetzung sind Daniels' Marginalisierung des Gerechtigkeitsproblems und seine Fokussierung auf ein bloßes Klugheitsproblem

---

332). Aber selbst wenn es stimmen sollte, dass vernünftige Entscheider sich zu einer solchen Beendigung ihres *eigenen* Lebens entschließen würden, so bliebe es doch dabei, dass ein entsprechendes Vorgehen mit Blick auf *fremdes* Leben moralisch unvertretbar wäre. Hier zeigt sich deutlich, dass zwischen der Allokation bei einem selbst und der Distribution gegenüber anderen eine unaufhebbare ethische Differenz besteht. Der Irrtum, in einer geeigneten zeitlichen Perspektive die Grenzüberschreitung zwischen Menschen vernachlässigen zu können, wird nur zu offensichtlich, wenn diese Grenzüberschreitung nicht weniger ausmacht als den Übergang vom Suizid zum Mord.

<sup>48</sup> DANIELS 1988, 18.

<sup>49</sup> Ibid., 66 f., 93.

<sup>50</sup> Ibid., 42 (Hervorhebung vom Verfasser).

für den Fall eines konstanten Transfers zwischen vollständig durchlaufenen Generationen gültig. Wenn hingegen Gerechtigkeit nicht auf Gleichheit reduzierbar ist, dann kann Ungerechtigkeit auch entstehen, wenn verschiedene Menschen das *gleiche System* in der Zeit durchlaufen, aber ihre *variierenden Ansprüche* jeweils zu verschiedenen Zeiten missachtet werden. Denn Ungerechtigkeiten, die aufgrund früherer Missachtungen von Ansprüchen entstehen, lassen sich nicht durch spätere gegenläufige Missachtungen seitens des Systems ‚ausgleichen‘, sondern wachsen vielmehr durch solche neuerlichen Verletzungen noch an.<sup>51</sup> Ein ‚Kompensationsprinzip‘, mit dem man in der Anspruchsdimension allein die Gleichheitslogik einführen wollte, würde Gerechtigkeit nicht auf intrapersonelle Belange reduzieren, sondern in interpersonelle Vergeltung pervertieren.<sup>52</sup>

Hinzuzufügen ist, dass Daniels an anderer Stelle seiner Theorie einen weiteren Eingangspunkt für *Gerechtigkeit* schafft, der aber wiederum dem Aspekt der *Gleichheit* verpflichtet bleibt. Daniels führt nämlich aus, dass der *prudential lifespan account* innerhalb eines *frame* allgemeiner Gerechtigkeitserwägungen anzuwenden sei, der seinerseits zu bestimmen habe, wie *hoch* das jeweilige zu verteilende Gesamtbudget für Gesundheitsleistungen im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Ausgaben sein müsse.<sup>53</sup> Dabei soll der Wert von Gesundheitsleistungen daran bemessen werden, inwieweit sie die Möglichkeiten des „normal functioning“ eines Individuums und

<sup>51</sup> Vgl. MCKERLIE 1992, 290 f.

<sup>52</sup> Als Beispiel betrachte man das Prinzip der so genannten „djedówschtschina“, einer Machtstruktur, die zeitweise unter den Wehrpflichtigen der sowjetischen Armee praktiziert wurde und während deren zweijähriger Dienstzeit vereinfacht zu folgender Verteilungsregel geführt hatte (vgl. KLÄY 1993, 144 ff.; SAPPER 1994, 124 ff.): Im ersten Jahr ihrer Dienstzeit waren die jungen Rekruten seitens ihrer älteren Kameraden vielfachen Schikanen ausgesetzt, wurden etwa zu nichtdienstlichen Arbeiten genötigt oder hatten Geld- und Sachgeschenke ihrer Verwandten abzutreten. Im zweiten Jahr ihrer Dienstzeit stiegen sie selbst in die Riege der Altgedienten auf und hielten sich nun ihrerseits an den inzwischen nachgerückten jüngeren Kameraden schadlos. Diese Praxis stellt die geradezu ideale Miniatur eines vollständigen und konstanten Generationentransfers dar und lässt sich daher mit den Mitteln von Daniels' Argumentation durchaus rechtfertigen: Dem Aspekt der *Gleichheit* tut sie vollauf genüge (sieht man einmal davon ab, dass einige Teilnehmer vorzeitig aus dem Verfahren ausschieden oder dass gelegentliche Variationen in der Durchführung des Prinzips vorgekommen sein mögen); gemäß dem *prudential lifespan account* bliebe also lediglich noch zu untersuchen, welche Struktur des Güterflusses innerhalb einer Dienstzeit am vorteilhaftesten wäre (hier ließen sich wahrscheinlich vielfältige Varianten erörtern). Indessen ist wohl höchst fragwürdig, ob irgendeine Form dieser Transfers ernsthaft als Realisation von *Gerechtigkeit* gelten kann. Eher scheinen die bestehenden Ansprüche der Soldaten auf Freistellungen vom Dienst und auf Zuwendungen ihrer Familien bzw. die fehlenden Ansprüche der Älteren auf Freizeit und Eigentum der Jüngeren einen solchen Austausch zwischen den Generationen, ungeachtet aller Kompensation, vom Ansatz her zu diskreditieren.

<sup>53</sup> DANIELS 1988, 48, 53.

damit seinen Anteil am „normal opportunity range“ einer gegebenen Gesellschaft beeinflussen, auf den es, angesichts seiner Fähigkeiten und Talente, ein Anrecht hätte.<sup>54</sup> Der Grundsatz der „equality of opportunity“ soll dann Auskunft über eine angemessene Gesamthöhe der Gesundheitsausgaben oder auch über ihre angemessene Aufteilung auf verschiedene Gesundheitsbereiche geben.<sup>55</sup> Abgesehen davon aber, dass Daniels' Rahmen damit lediglich die *Gesamthöhe* der zu verteilenden Menge in den einzelnen *Gesundheitsbereichen* bestimmt, nicht jedoch die hier interessierende *Verteilung* dieser Ressourcen zwischen den *Generationen*, bleiben auch diese Erörterungen dem atemporalen Gedanken der Gleichheit – hier genauer: der Chancengleichheit – verpflichtet.

Statt eine homogene Theorie von *Justice over Time* zu liefern, stellt Daniels folglich bestenfalls ein heterogenes, zweistufiges Konzept vor: Vorgeordnet ist eine auf den Aspekt der Gleichheit reduzierte, und damit für sich genommen atemporale *Theory of Justice*, deren Erfordernissen im Fall eines vollständigen und konstanten Generationentransfers und eines hinreichenden Gesamtbudgets genüge getan ist; nachgeordnet ist eine auf bloße Nutzen-Optimierung beschränkte, für sich genommen asoziale *Theory of Time*. Es ist Daniels' Beschränkung auf Gleichheit, die es ihm erlaubt, durch die Einführung der temporalen Perspektive die soziale Perspektive als angeblich unproblematisch zu *eliminieren*, wo es eigentlich darum gehen müsste, beide Perspektiven zu *integrieren* durch die Berücksichtigung zeitlich vermittelter, gesellschaftlich gültiger Ansprüche. Denn *Justice over Time* kann nicht heißen, *punktueller* Vor- und Nachteile aufzuaddieren und allein deren Gesamtsumme *am Ende des Lebens* für relevant zu erachten; sondern sie müsste gerade umgekehrt bedeuten, *zeitgebundene* Ansprüche zu analysieren und ihnen *in jedem Moment* zu entsprechen.

## 5. Die Bedingungen der Klugheitswahl

Rawls' Theorie wirft die Frage auf, weshalb der Urzustand gerade in der von ihm bevorzugten Variante formuliert werden sollte: Könnte man den Schleier des Nichtwissens nicht auch durchlässiger gestalten, so dass die Urzustandsteilnehmer mehr Informationen hätten, vor allem über die Häufigkeiten der zu vergebenden gesellschaftlichen Rollen, und infolgedessen womöglich auch einen anderen Verteilungsgrundsatz wählen würden, etwa den von Rawls so bekämpften Utilitarismus?<sup>56</sup>

An dieser Stelle kommt der Begriff des Überlegungs-Gleichgewichts ins Spiel. Rawls' eigene Erläuterungen hierzu sind nicht immer glücklich: Gelegentlich scheint seine Bestimmung des Schleiers des Nichtwissens sich lediglich durch „Einfachheit“

<sup>54</sup> Ibid., 69 f.

<sup>55</sup> Ibid., 71 f.

<sup>56</sup> Vgl. etwa HARE 1975, 104; HARSANYI 1982, 46.

auszeichnen zu können, indem sie in bevorzugt leichter Weise eine Lösung des Urzustandsproblems erlaubt; gelegentlich scheint sein Ansatz zur bloßen Rekonstruktion von Intuitionen erhalten zu sollen, indem der Urzustand eben so formuliert wird, „daß die gewünschte Lösung herauskommt“.<sup>57</sup> Als bloße Einstimmung dieser beiden Argumentationslinien wäre das Überlegungs-Gleichgewicht aber sicherlich verkürzt aufgefasst: Gewiss lässt sich für den Rawls'schen Schleier argumentieren, dass erstens mit der Gewährung aller allgemeinen und der Verweigerung aller besonderen Kenntnisse eine leicht handhabbare Formulierung gefunden ist und dass zweitens das Ergebnis dieser Formulierung eine gewisse Überzeugungskraft aufweist. Indessen soll das angestrebte Wechselspiel von „möglichst schwachen Bedingungen“ in der Bestimmung des Urzustands und „unseren wohlüberlegten Gerechtigkeitsvorstellungen“ in der Beurteilung der Resultate nicht im Entweder-Oder dieser beiden Begründungsrichtungen steckenbleiben, sondern sich „von beiden Enden her“<sup>58</sup> auf eine schließlich stabile Gesamtsicht des Problems zubewegen. Ziel ist, dass „sich alles zu einer einheitlichen Theorie zusammenfügt“<sup>59</sup>, die vorher nicht, auch nicht in Teilen, vorhanden war. Das Konzept des Überlegungs-Gleichgewichts ist Ausdruck für ein hermeneutisches Projekt der Entwicklung *neuer Einsichten*. Es kann somit keine bloße Kongruenz von deduktiver und induktiver Schlussrichtung bedeuten, deren Prämissen formal befriedigend bzw. intuitiv überzeugend wären. Vielmehr muss es als Selbstversicherung über die gelungene theoretische Einführung eines grundsätzlich angemessenen Gerechtigkeitsaspekts geltend gemacht werden können. Daher wird man gut daran tun, insbesondere den Schleier des Nichtwissens und seine spezielle Ausprägung bei Rawls nicht allein aufgrund seiner einfachen logischen Gestalt<sup>60</sup> und seiner plausiblen moralischen Konsequenzen<sup>61</sup> separat zu beurteilen. Vielmehr muss er – wie oben bereits die Urzustandswahl insgesamt – als unmittelbare Einbindung und theoretische Konzeptualisierung eines *präskriptiv bedeutsamen* Moments verständlich gemacht werden können.

Dies ist leicht möglich. Nach Rawls soll der Schleier des Nichtwissens „die Wirkung von Zufälligkeiten beseitigen, die die Menschen in ungleiche Situationen bringen und zu dem Versuch verführen, gesellschaftliche und natürliche Umstände zu ihrem Vorteil auszunutzen“.<sup>62</sup> Somit erscheint der Schleier des Nichtwissens im Rahmen von Rawls' Gedankenexperiment als eine fiktiv-prozedurale Ausmalung eines geradezu definierenden Aspekts von Gerechtigkeit, nämlich des präskriptiven Konzepts der *Unparteilichkeit*.<sup>63</sup> Unparteilichkeit im Vollsinn des Wortes aber ver-

<sup>57</sup> RAWLS 1971, 165.

<sup>58</sup> Ibid., 37.

<sup>59</sup> Ibid., 39.

<sup>60</sup> HARE 1975, 91.

<sup>61</sup> Ibid., 83 f.

<sup>62</sup> RAWLS 1971, 159.

<sup>63</sup> Vgl. BALLESTREM 1977, 124; HARE 1975, 90; HÖFFE 1977, 26.

langt nicht nur, Kenntnisse über die eigene künftige Position, sondern auch Kenntnisse über die eigenen Chancen auf künftige Positionen auszuklammern – selbst wenn diese Chancen für alle Urzustandsteilnehmer gleich sein sollten. Denn geht es im Namen der Unparteilichkeit darum, eine *normative* Bestimmung von Güterverteilungen gegen die *faktischen* Zufälligkeiten in der Welt immun zu machen, so sind hierzu neben allen *individuellen* Eigenschaften einer Person auch alle *kollektiven* Kontingenzen der Gesellschaft insgesamt zu zählen – insofern man beide zum eigenen Vorteil nutzen kann.<sup>64</sup>

Die Frage, ob Daniels' Theorie auf ähnliche Weise ein zentrales Gerechtigkeitsmoment in ihre Bestimmung der Klugheitswahl eingehen lässt, scheint auf den ersten Blick unverständlich zu sein: Wenn im vorigen Abschnitt festgestellt wurde, dass Daniels' Theorie insgesamt als Gerechtigkeits-theorie nicht haltbar ist, wie sollte dann eine spezielle Formulierung in ihr geeignet sein, einen Gerechtigkeitsaspekt zur Geltung bringen? Und doch ist die Frage nicht ohne Bedeutung: Denn wenn Daniels' Theorie auch der präskriptiven Grundlage entbehrt, so könnte ihr immer noch ein Kriterium eingefügt sein, das in ihrem erklärten ethischen Anwendungsbereich eine präskriptive Valenz erkennen lässt – ebenso wie Rawls' Schleier des Nichtwissens als Prinzip der Unparteilichkeit erkennbar bleibt, selbst wenn man die Urzustandswahl insgesamt nicht als gültige ethische Ableitungskonzeption akzeptiert.

Immerhin will auch Daniels in seine Theorie ein „Rawlsian veil of ignorance“ einführen, welches dem rationalen Entscheider vor allem das eigene Alter und die eigene Auffassung eines guten Lebens verbergen soll.<sup>65</sup> Und natürlich kann dieser Schleier des Nichtwissens wiederum als Implementierung von Unparteilichkeit verstanden werden. Allerdings macht sich die mangelnde präskriptive Verankerung von Daniels' Theorie nun darin bemerkbar, dass die Formulierung dieses Schleiers weniger zwingend und seine Begründung weniger einleuchtend ausfällt als bei Rawls.

(a) Der erste Aspekt – die Unbekanntheit des eigenen Alters – mag im Rahmen einer Theorie der Ressourcenverteilung zwischen Jung und Alt sehr naheliegend erscheinen als Gewähr von Unparteilichkeit. Erinuert man sich jedoch daran, dass es hier speziell um eine Verteilung medizinischer Leistungen geht, so würde man mindestens ebenso sehr die Unbekanntheit der eigenen Gesundheit anmahnen wollen, um auch diesbezüglich Unparteilichkeit zu gewährleisten. Nun mag man die letztere Bedingung für überflüssig halten angesichts der Tatsache, dass die Gesamthöhe des Gesundheitsbudgets von Daniels als bereits unabhängig festgelegt vorausgesetzt wird, so dass niemand sich einen Vorteil verschaffen kann, indem er die absolute Höhe dieses Gesamtbudgets mit Blick auf seinen eigenen Gesundheitszustand zu optimieren versucht. Allerdings erscheint in diesem Fall die erstere Bedingung ebenso überflüssig, insofern Daniels stets voraussetzt, dass alle Mitglieder der Gesellschaft das gleiche konstante Gesundheitssystem durchlaufen, so dass auch die Kenntnis des eigenen Alters nicht helfen kann, den zeitlichen Verlauf der

<sup>64</sup> Vgl. RAWLS 1971, 165.

<sup>65</sup> DANIELS 1988, 64 f.



Gesundheitsleistungen mit Blick auf den eigenen Lebensabschnitt zu optimieren, ohne dass man in anderen Lebensabschnitten dafür zahlen müsste.

Die Stellen, an denen Daniels eine Begründung seiner ersten Wissensbeschränkung liefert, wirken daher eher wie eine Reaffirmation seiner Rahmenbedingung eines zeitlich konstanten Systems, das von allen Beteiligten vollständig durchschritten wird.<sup>66</sup> Insofern diese Voraussetzung sicherstellt, dass dem Aspekt der Gleichheit entsprochen wird, lässt sich die Verhüllung des eigenen Alters bei Daniels nur als erneute Bekräftigung der Gleichheitsvoraussetzung verstehen – eine Wiederholung, deren Sinn nicht ganz einsichtig wird.

(b) Der zweite Aspekt – die Unbekanntheit der eigenen Auffassung eines guten Lebens – wird von Daniels damit begründet, dass diesbezügliche Präferenzen sich innerhalb eines Lebens wandeln können. Insofern der *prudential lifespan account* aber einen feststehenden Verteilungsplan liefern soll, müsste im Rahmen des Modells verlangt werden, bereits in jungen Jahren eine abschließende Entscheidung über diesen Plan zu treffen. Dies droht zu einer „age-bias“ zugunsten der Jüngeren und zuungunsten der Älteren zu führen, welcher mit der Verhüllung solcher materialer Präferenzen begegnet werden soll.<sup>67</sup> Dieses Vermeiden einer „age-bias“ kann gewiss wiederum als eine Implementierung von Unparteilichkeit, nun mit Blick auf verschiedene Lebenspläne, aufgefasst werden. Innerhalb von Daniels’ eigener Perspektive lässt sich diese Verhüllung allerdings kaum plausibel machen.

Denn für Daniels geht es erklärtermaßen gar nicht mehr um einen Grundsatz der Gerechtigkeit bei der Verteilung zwischen verschiedenen Individuen, sondern lediglich um einen Grundsatz der Klugheit bei der Aufteilung für ein einzelnes Individuum. Um aber *klug* zu entscheiden, um zu vermeiden, dass man aufgrund einer „age-bias“ unachtsam spätere Bedürfnisse übersieht, ist es keineswegs erforderlich, Wissen zu *beschränken*, sondern lediglich, es weitsichtig *anzuwenden*. Die Tatsache „[m]y conception of what is good in life changes“ führt gewiss dahin, dass man in der Lage sein sollte „to abstract from [...] the particulars of my conception of what is good at any given time, including the present“.<sup>68</sup> Aber *Abstraktion* bedeutet nicht *Verhüllung*. Hier wird der fundamentale Unterschied zwischen den Ansätzen von Rawls und Daniels deutlich sichtbar: Der Rawls’sche Schleier des Nichtwissens verbirgt die eigene Auffassung vom Guten gegenüber anderen, um gerecht zu sein; der Daniels’sche Schleier des Nichtwissens verbirgt die jetzige Auffassung vom Guten gegenüber früheren oder späteren, um klug zu sein. Aber so einleuchtend ersteres ist, so irrig ist letzteres: Man wird gerechter, wenn man gewisse Dinge nicht berücksichtigt; und gerade um diese *Unparteilichkeit* geht es beim Rawls’schen Schleier des Nichtwissens, da hier das Klugheitsproblem nur ein reformuliertes Gerechtigkeitsproblem ist. Aber man wird nicht klüger, wenn man gewisse Dinge nicht weiß; und genau eine solche *Unkenntnis* würde der Daniels’sche Schleier des Nichtwissens ein-

<sup>66</sup> Ibid., 51 f., 67, 75.

<sup>67</sup> Ibid., 55 f.

<sup>68</sup> Ibid., 57 f.

führen, insofern hier das Klugheitsproblem an die Stelle des Gerechtigkeitsproblems getreten ist. Somit ist es auch höchst unangebracht, wenn Daniels den Verzicht auf eine präskriptive Begründung seines Schleiers gegenüber dem vergleichsweise offenen Import präskriptiver Annahmen bei Rawls wiederum als einen konzeptuellen Vorzug erscheinen lassen will: Die Gründe für die Einführung eines Schleiers des Nichtwissens können nicht aus den „requirements of prudence alone“ abgeleitet werden, wie Daniels es sich vorstellt.<sup>69</sup> Denn nur Gerechtigkeit, und nicht Klugheit, kann verlangen, Kenntnisse auszuschließen. Die versäumte präskriptive Anbindung der Klugheitswahl an das Gerechtigkeitsproblem bei Daniels schlägt sich hier in der misslingenden Begründung ihrer Randbedingungen nieder.

## 6. Das Ergebnis der Klugheitswahl

Akzeptiert man Rawls' Ansatz, die Gerechtigkeitsgrundsätze einer Gesellschaft aus einem fiktiven Urzustand herzuleiten (Vertragsgedanke), und akzeptiert man weiter, in diesen Urzustand einen dicken Schleier des Nichtwissens einzuführen (Unparteilichkeit), so bleibt die Frage zu klären, ob das Ergebnis des so bestimmten Entscheidungsproblems korrekt ist: Würden rein rationale Individuen sich in Rawls' Urzustand tatsächlich für die Optimierung der Lage der am schlechtesten Gestellten entscheiden, oder hängt diese Wahl von bestimmten psychischen Verfasstheiten, vor allem einer womöglich übertriebenen Risikoscheu ab?<sup>70</sup>

In der Entscheidungstheorie unterscheidet man i.a. zwei Situationstypen voneinander und ordnet ihnen jeweils unterschiedliche Handlungsprinzipien zu. So spricht man von *Handeln unter Risiko*, wenn die möglichen Ausgänge und die zugehörigen Wahrscheinlichkeiten der verschiedenen Optionen bekannt sind; für diesen Fall wird häufig vorgeschlagen, die Option mit dem maximalen Nutzen-Erwartungswert zu wählen (EU-Maximierung). Hingegen spricht man von *Handeln unter Unsicherheit*, wenn zwar die möglichen Ausgänge, aber nicht deren Wahrscheinlichkeiten bekannt sind; in diesem Fall wird häufig diejenige Option als zu wählen betrachtet, deren schlechtestmöglicher Ausgang noch am erträglichsten wäre (Maximin-Prinzip).<sup>71</sup> Auch Rawls schließt sich dieser Zuordnung an. Würde man den Urzustand folglich als Situation des Handelns unter Risiko formulieren, indem die Häufigkeiten für die verschiedenen Positionen innerhalb der künftigen Gesellschaft und damit die Wahrscheinlichkeiten für die eigene Position nach der Lüftung des Schleiers des Nicht-

<sup>69</sup> Ibid., 64.

<sup>70</sup> Vgl. etwa BALLESTREM 1977, 126; BARBER 1975, 297; BIRNBACHER 1977, 391.

<sup>71</sup> Die Unterscheidung der beiden Situationstypen geht auf KNIGHT 1921, 197 ff., zurück; die Zuweisung der beiden Entscheidungsregeln findet sich z.B. in v. KUTSCHERA 1982, 28.

wissens den Urzustandsteilnehmern bekannt wären, so sollte die Wahl gemäß der EU-Maximierung getroffen werden. Diese Maximierung des eigenen Nutzen-Erwartungswerts wäre aber äquivalent zur Maximierung der Gesamtnutzensumme bzw. des Durchschnittsnutzens innerhalb der Gesellschaft, d.h. zur Wahl utilitaristischer Verteilungsgrundsätze.<sup>72</sup> In der von Rawls bevorzugten Formulierung des Urzustands hingegen hat man es mit einer Situation des Handelns unter Unsicherheit zu tun, da hier auch die Häufigkeiten bzw. Wahrscheinlichkeiten der gesellschaftlichen Rollen verborgen bleiben, so dass gemäß dem Maximin-Prinzip entschieden würde. Diese Optimierung des schlechtesten eigenen möglichen Ergebnisses ist aber gleichbedeutend mit der Optimierung der schlechtesten gesellschaftlichen Position, d.h. mit der Wahl des Rawls'schen Unterschiedsprinzips.<sup>73</sup>

Eine genauere entscheidungstheoretische Analyse, die hier leider nur in ihren Ergebnissen grob skizziert werden kann, führt zu einem leicht modifizierten Bild.<sup>74</sup> Für das Handeln unter Risiko sind Konzeptionen zu berücksichtigen, bei denen nicht eine Maximierung von Nutzen-Erwartungswerten, sondern eine Maximierung von bloßen Güter-Erwartungswerten angeraten ist und überdies im Falle stark divergierender Ausgänge Prinzipien der Vernachlässigung extrem kleiner Wahrscheinlichkeiten und der Vermeidung extrem schlechter Ausgänge hinzuzuziehen sind.<sup>75</sup> Daher würde sich in der Risiko-Version des Urzustands keineswegs der Utilitarismus als Verteilungsprinzip ergeben, sondern eine differenziertere Verteilungsregel. Für das Handeln unter Unsicherheit zeigen weitere Überlegungen, dass Minimum und Maximum einer Option grundsätzlich gleichberechtigt in die Abwägung einzubeziehen sind.<sup>76</sup> Allerdings ist in einer Situation großer Spannweite zwischen beiden eine zunehmende Fokussierung auf das Minimum angebracht, so dass Rawls für die Unsicherheits-Version des Urzustands in der Tat das Unterschiedsprinzip herleiten kann. Das Rawls'sche Ergebnis der Urzustandswahl ist daher grundsätzlich zu bestätigen: Die Entscheidung für das Unterschiedsprinzip ist nicht Zeugnis einer psychisch-kontingenten Risikoscheu, sondern Ergebnis einer rational-verbindlichen Unsicherheitsstrategie. Und vor dem präskriptiven Hintergrund von Rawls' Gesamtentwurf verwandelt sich dieses rationale Prinzip der *Vorsicht* mit Blick auf das eigene Schicksal in ein ethisches Prinzip der *Fürsorge* für das fremde Schicksal.

Um vergleichbare Schlussfolgerungen aus seinem Ansatz ziehen zu können, benötigt Daniels eine angemessene Konkretisierung des „standard principle of individual rational choice: It is rational and prudent that a person take from one stage of his life to give to another in order to make his life as a whole better“.<sup>77</sup> Welche kollektive Ressourcenverteilung der *prudential lifespan account* empfehlen kann, hängt also

<sup>72</sup> RAWLS 1971, 186 ff.

<sup>73</sup> Ibid., 174 ff.

<sup>74</sup> Vgl. HÜBNER 2001, 137 ff., 220 ff.

<sup>75</sup> Vgl. RESCHER 1983, 114.

<sup>76</sup> Vgl. ARROW, HURWICZ 1972, 8.

<sup>77</sup> DANIELS 1988, 46.

davon ab, wie das individuelle Umverteilungsziel „to make [...] life as a whole better“ sich verbindlich ausdeuten lässt.

(a) Als erste Annäherung zu dieser Konkretisierung wählt Daniels den Grundsatz, dass „basic goods“ so zu verteilen sind, dass der jeweilige „plan of life“ verfolgt werden kann.<sup>78</sup> Daniels knüpft hier an zwei oben bereits erwähnte Gesichtspunkte an, nämlich einerseits an die Bedeutung, die das Gut Gesundheit für die Realisierung von Lebensplänen hat (Abschnitt 4), und andererseits an die Tatsache, dass die Vorstellungen eines guten Lebens sich im Laufe der Zeit wandeln können (Abschnitt 5). Daher gilt ihm als Maßstab für die Bedeutung von Gesundheitsleistungen in verschiedenen Lebensphasen ihr Beitrag zur Gewährleistung des „age-relative normal opportunity range“ einer jeweiligen Gesellschaft.<sup>79</sup> Angesichts der Wandelbarkeit der Vorstellungen von einem guten Leben sollten die Gesundheitsressourcen so verteilt werden, dass die Spielräume jeder Lebensphase möglichst weit offen gehalten werden: Ziel ist „to keep options open“.<sup>80</sup>

Auch wenn es hier ausdrücklich um „age-relative“ opportunities geht und nicht etwa darum, dass in jedem Lebensalter beliebige Ziele anvisiert werden könnten, so wird man an dieser Stelle Vorbehalte anmelden müssen, die wiederum mit dem mangelnden Bezug zwischen Gerechtigkeitsfrage und Klugheitsproblem bei Daniels in Zusammenhang stehen. Denn der „opportunity range“ einer Person hängt nicht allein von gesundheitlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ab, sondern auch von biographischen Parametern. Insbesondere verkleinert sich dieser Möglichkeitsraum im Alter nicht allein deshalb, weil gewisse Aktivitäten physisch oder sozial unzugänglich werden, sondern weil man sich im Laufe der Zeit für andere Aktivitäten entschieden hat – dies teilweise in Form gewachsener Verpflichtungen, die nun entsprechende zeitlich vermittelte Ansprüche entstehen lassen. Der „age-relative normal opportunity range“ einer Gesellschaft ist deshalb eine nur bedingt relevante Orientierungsgröße für die Lebensplanung, ganz unabhängig davon, wie weit oder wie eng dieser Raum zu denken wäre. Denn die Wahlmöglichkeiten einer Person verengen sich mit zunehmendem Alter nicht nur *absolut mit* dem Möglichkeitsraum ihrer Altersgruppe, sondern auch *relativ zum* Möglichkeitsraum ihrer Altersgruppe – und dies ist keine rein deskriptive, sondern eine auch präskriptive Aussage, angesichts temporaler Verpflichtungen und Ansprüche, die im Laufe eines Lebens entstehen.<sup>81</sup>

In Rawls' atemporalem Urzustand ist eine Offenheit für verschiedenste Lebensentwürfe sinnvoll, da tatsächlich alle denkbaren Rollen noch zugestellt werden können; hingegen ist in Daniels' temporalem Modell eine solche Offenheit deplaziert, da das Spektrum möglicher Rollen zwangsläufig immer kleiner wird. Auch ist diese Offenheit in Rawls' sozialer Gerechtigkeitstheorie als Implementierung von

<sup>78</sup> Ibid., 59.

<sup>79</sup> Ibid., 76.

<sup>80</sup> Ibid., 58.

<sup>81</sup> Vgl. CALLAHAN 1995, 136; WOLF 1999, 224.

Toleranz gegenüber anderen moralisch bedeutungsvoll; hingegen wird sie in Daniels' isolierender Klugheitstheorie als Entpflichtung seiner selbst sogar moralisch fragwürdig. Es ist bemerkenswert, wie auf diese Weise die Einführung der zeitlichen Komponente die ethische Argumentation geradezu umkehrt: In unzeitlicher Perspektive lässt sich aus dem individuellen Wunsch nach freier Lebenswahl auf die kollektive Pflicht zur Bereitstellung eines entsprechend weiten Möglichkeitsrahmens schließen; in zeitlicher Perspektive demgegenüber begründet die kollektive Erwartung eines verantwortungsvollen Lebensvollzugs die individuelle Pflicht zur Erfüllung des sich entsprechend verengenden Verwirklichungsrahmens. Anders formuliert: So angemessen es ist, mit der Wahl *eigener Optionen* die Möglichkeiten *anderer Menschen* nicht zu beeinträchtigen, so unangemessen ist es, mit der Wahl *früherer Optionen* nicht die Möglichkeiten *späterer Entscheidungen* einzuschränken. Das Offenhalten aller denkbaren Verwirklichungsmöglichkeiten von Vorstellungen eines guten Lebens ist innerhalb der Rawls'schen Theorie *vernünftig*, weil nach der *einmaligen Lüftung* des Schleiers des Nichtwissens ein Individuum sich mit jeder dieser möglichen Wertvorstellungen wiederfinden könnte. Und die Ablehnung einer unklugen Einengung eigener Möglichkeiten begründet dann – angesichts der gelungenen *präskriptiven Anbindung* bei Rawls – die *moralische* Verurteilung einer ungerechten Einengung fremder Möglichkeiten. Aber das Offenhalten aller denkbaren Verwirklichungsmöglichkeiten von Vorstellungen eines guten Lebens ist innerhalb der Daniels'schen Theorie *unangebracht*, da in der *zeitlichen Erstreckung* eines Lebens irreversible Grundentscheidungen gefordert sind, die eine ständige, auch jeweils altersrelativ denkbare Umorientierung des Individuums ausschließen bzw. verbieten. Wenn diese zwangsläufige Einengung eigener Möglichkeiten aber nicht als unklug bezeichnet werden kann, sondern sogar moralisch affirmiert werden muss, so kann sie auch nicht zur Kritik an einer Einengung fremder Möglichkeiten dienen, sondern bekräftigt sogar – nun geradezu in Umkehrung der *präskriptiven Intention* bei Daniels – die *moralische* Bedeutung gewisser biographischer Festlegungen. Wo Rawls' Offenheit für die eigenen *nach dem Urzustand bestehenden Interessen* rational nachvollziehbar ist und sich zwanglos in die moralische Toleranz gegenüber den Interessen anderer transformiert (gegen einen „dogmatism about what is good“), da ist Daniels' Offenheit für die eigenen *im Verlaufe des Lebens sich wandelnden Interessen* rational überzogen und bleibt in der präskriptiv fragwürdigen Konzeption einer Toleranz gegenüber sich selbst stecken („that I must be tolerant of the plans of life I may come to have“).<sup>82</sup>

(b) Bei den genaueren Konsequenzen, die Daniels aus diesen Vorüberlegungen für seine Klugheitswahl zieht, lehnt er sich an dasselbe Schema an wie Rawls: Für ein Handeln unter Risiko befürwortet er die EU-Maximierung, für ein Handeln unter Unsicherheit das Maximin-Prinzip.<sup>83</sup> Folglich sind hier analoge Einschränkungen zu machen wie bei Rawls. Auffallend ist freilich, dass bei Rawls die beiden Ent-

<sup>82</sup> DANIELS 1988, 59.

<sup>83</sup> Ibid., 88 f.

scheidungsgrundsätze zu gegenläufigen Resultaten führen (Utilitarismus bzw. Unterschiedsprinzip), während sie bei Daniels angeblich das gleiche Ergebnis nach sich ziehen (stärkere Investitionen in frühere Jahre und gewisse Restriktionen in späteren Jahren, insbesondere mit Blick auf lebensverlängernde Maßnahmen<sup>84</sup>): Denn bei der EU-Maximierung soll der Nutzen späterer Jahre gegenüber dem Nutzen früherer Jahre diskontiert werden; und das Maximin-Prinzip soll dazu führen, dass die Gefahr, aufgrund unzureichender Gesundheitsleistungen in jüngeren Jahren ein normales Lebensalter nicht zu erreichen, stärker gewichtet wird als die Gefahr, aufgrund beschränkter Gesundheitsleistungen in späteren Jahren kein besonders hohes Lebensalter zu erreichen. Beide Prinzipien sollen somit eine grundsätzliche Bevorzugung von lebensverlängernden Gesundheitsleistungen in früheren gegenüber späteren Jahren begründen.<sup>85</sup>

Nun ist die verstärkte Bereitstellung medizinischer Leistungen für jüngere Patienten gegenüber älteren Patienten nicht unplausibel, da eine solche Aufteilung i.a. einen größeren medizinischen Effekt verspricht (gemessen in Lebensjahren oder auch in ‚Lebensjahren mal Lebensqualität‘). Zwar gilt dieser Zusammenhang angesichts der erheblichen Schwankungsbreite im Gesamtgesundheitszustand von Patienten gleicher Altersgruppen gewiss nicht immer (anstelle des ‚chronologischen Alters‘ wird hier gelegentlich auf das ‚biologische Alter‘ verwiesen).<sup>86</sup> Zumindest im Falle lebensverlängernder Maßnahmen jedoch scheint die Bilanz bei einer Investition in frühere statt in spätere Jahre zwangsläufig auf einen höheren Gewinn hinauszulaufen. Und doch ist nicht ganz unumstritten, ob eine entsprechende Allokationsregel tatsächlich auch aus *Daniels’ eigenem Klugheits-Ansatz* ableitbar ist.<sup>87</sup> Zunächst kann die Argumentation aufgrund der EU-Maximierung in Frage gestellt werden: Dass spätere Jahre zumeist eine höhere Belastung durch Krankheiten und Behinderungen aufweisen, lässt ihre Diskontierung und entsprechend geringere Begleitung durch Gesundheitsmaßnahmen nicht unbedingt klug erscheinen – auch nicht im Falle lebensverlängernder Maßnahmen. Ebenso ist die Argumentation aufgrund des Maximin-Prinzips nur bedingt nachvollziehbar: Wenn die Bilanz eines Lebens nicht als notwendig positive Summe von Erlebnissen und Aktivitäten entworfen wird, kann Vernachlässigung im hohen Alter eine grauenhaftere Perspektive sein als ein früher Tod – auch wenn die erste Variante eine größere Anzahl von Lebensjahren mit sich bringt.

Unabhängig davon, ob man diese Bedenken für triftig hält oder ob man Daniels’ Überlegungen grundsätzlich zustimmt – die Diskussion macht einen weiteren fundamentalen Unterschied zur Rawls’schen Theorie deutlich: Bei Rawls besteht der strittige Punkt darin, ob die Entscheidung gemäß der *formalen Regel* der EU-Maximierung oder aber der *formalen Regel* des Maximin-Prinzips erfolgen sollte, woraus sich

---

<sup>84</sup> Ibid., 83 ff.

<sup>85</sup> Ibid., 87 ff.

<sup>86</sup> Vgl. FLEISCHHAUER 1999, 217 f., 240 f.

<sup>87</sup> Vgl. CALLAHAN 1995, 137; KERSTING 1999, 159 Anm.; POWERS 1995, 171.

*unmittelbar* der Utilitarismus bzw. das Unterschiedsprinzip ergibt; diese Frage ist durch entsprechende entscheidungstheoretische Untersuchungen beantwortbar. Bei Daniels hingegen liegt der strittige Punkt in den *materialen Bewertungen* von jüngeren bzw. späteren Jahren, auf deren Grundlage *beliebige* Entscheidungsprinzipien zu der von ihm behaupteten Bevorzugung früherer gegenüber späteren Jahren führen sollen; diese Wertungen entziehen sich entscheidungstheoretischen Erörterungen. Dieser Unterschied liegt gewiss darin begründet, dass Daniels mit der konkreten Ressourcenverteilung über die Jahre hinweg ein sehr viel präziseres Resultat anzielt als Rawls mit der abstrakten Abwägung zwischen Utilitarismus und Unterschiedsprinzip. Doch gerade angesichts dieser Aufgabe ist es offenbar wiederum kein Vorzug, wie Daniels meint, dass er, im Gegensatz zu Rawls, mit Hilfe unterschiedlicher Entscheidungsprinzipien (angeblich) das gleiche Ergebnis herleiten kann. Vielmehr belegt es nur, wie sehr dieses Ergebnis von materialen Wertungen abhängt (diese mögen korrekt sein oder nicht), und wie gering das rein formale Klärungspotential seiner Theorie bleibt.

## 7. Abschluss

Die Diskussion der Ansätze von Rawls und Daniels hat noch kein zufriedenstellendes Konzept einer *Theory of Justice over Time*, die Sozialität und Temporalität miteinander vermitteln könnte, erkennbar werden lassen. Dieses negative Ergebnis bedeutet nicht, dass das skizzierte Vermittlungsproblem unlösbar wäre; es kann allerdings Anlass zu Zweifeln geben, ob dieses Problem wohl mit Hilfe des Modells einer Klugheitswahl bewältigt werden kann.<sup>88</sup> Zumindest bei Rawls und Daniels führt dieses Modell dazu, dass die fragliche Entscheidungssituation *entweder* den sozialen *oder* den temporalen Aspekt aufgreift und somit zweistufige, heterogene Ansätze hervorbringt, die den jeweils anderen Aspekt isolieren (nachordnen bzw. vorordnen), statt beide Gesichtspunkte in eine homogene Theorie zu integrieren. Es wäre zu erwägen, ob diese Fokussierung auf den einen oder den anderen Aspekt des sozial-temporalen Problems unvermeidlich ist, sobald man versucht, es auf eine rationale Entscheidungssituation abzubilden. Insbesondere das in all diesen Klugheitsmodellen typischerweise zur Anwendung kommende Konzept eines Schleiers des Nichtwissens würde sich für die Rekonstruktion zeitlich vermittelter Ansprüche

---

<sup>88</sup> Vorbehalte dieser Art finden sich auch bei Madison Powers. Allerdings werden dort Zweifel an hypothetischen Wahlmodellen geäußert erstens mit Blick auf die abstrakte Begründung von *Gerechtigkeitstheorien* überhaupt und zweitens mit Blick auf das konkrete Problem der Verteilung von *Gesundheitsleistungen* (vgl. POWERS 1995, 148). Demgegenüber gelten die hier erwogenen Zweifel der grundsätzlichen, aber speziellen Frage von *Justice over Time*.

verbieten, falls hier nicht ein „*Verfahren des Wegsehens*“, sondern eher ein „*Verfahren des Hinsehens*“ gefragt wäre.<sup>89</sup>

Die Überlegungen von Rawls und Daniels gehören, trotz ihrer formalen Ähnlichkeit, unterschiedlichen Theorietypen an: Rawls' Ansatz stellt eine deontologische Konzeption dar, in der von einem grundsätzlichen Vorrang des Rechten vor dem Guten ausgegangen wird.<sup>90</sup> Daniels' Ansatz folgt demgegenüber einer teleologischen Konzeption, insofern es innerhalb des vorausgesetzten Gleichheitsrahmens vorrangig um die Maximierung von „well-being over the lifespan“ geht.<sup>91</sup> Wenn nun dieser *deontologische* und jener *teleologische* Ansatz das Problem zeitvermittelter Ansprüche nicht angemessen zu behandeln vermögen, so könnte man sich zu dem Schluss ermutigt finden, dass die Lösung durch das Hinzutreten eines Ansatzes des dritten Ethiktyps gewonnen werden müsse – d.h. durch Überlegungen *tugendethischer* Art. In die Richtung eines Tugendansatzes scheinen beide Autoren gelegentlich selbst zu weisen: Wenn Rawls seine Urzustandsteilnehmer als Vertreter von Nachkommenlinien konzipiert, die als „Väter“ die angemessene Sparrate für ihre „Söhne und Enkel“ bestimmen, indem sie sich fragen, zu welchen Ansprüchen sie selbst sich „gegenüber ihren Vätern und Großvätern [...] berechtigt fühlen würden“<sup>92</sup>, so wird der Rahmen der Urzustandswahl für einen Import unabhängiger Angemessenheitsüberlegungen benutzt, die mit ihrem Rekurs auf Verwandtschaftsverhältnisse einen impliziten Appell an entsprechende Tugenden erkennen lassen. Und wenn Daniels einräumt, dass die Bewertung von Gesundheitsleistungen mit Blick auf die Möglichkeitsräume einer Gesellschaft nicht mehr greift, sobald es um schwere unheilbare Erkrankungen geht, bei denen „other moral considerations, such as beneficence“ relevant werden<sup>93</sup>, so beginnt auch er, seine Theorie um Tugenderwägungen zu ergänzen. Es ist aber kein Zufall, wenn sowohl bei Rawls als auch bei Daniels diese Erwägungen ihrem ursprünglichen Klugheitsansatz gegenüber äußerlich bleiben. Denn es ist davon auszugehen, dass sich der Tugendaspekt einer Rekonstruktion innerhalb eines rationalen Entscheidungsmodells weitgehend verschließt.

Vor dem Hintergrund solcher Erwägungen verwundert es nicht, dass andere Autoren das Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen nicht vom Paradigma der klugen Wahl aus angehen, sondern sich um eine genauere Bestimmung dessen bemühen, was Jungsein und Altsein bedeuten und welche Haltungen zwischen den Mitgliedern verschiedener Generationen – innerhalb der Familie oder innerhalb der Gesellschaft insgesamt – jenen Bedeutungen gerecht werden.<sup>94</sup> Frei-

<sup>89</sup> Vgl. KERSTING 2000, 357.

<sup>90</sup> RAWLS 1971, 48, 50.

<sup>91</sup> DANIELS 1988, 78.

<sup>92</sup> RAWLS 1971, 324.

<sup>93</sup> DANIELS 1988, 107.

<sup>94</sup> Vgl. etwa BLUSTEIN 1982, 99 ff.; ENGLISH 1979, 354 ff.; SCHOEMAN 1980, 9 ff.; WICCLAIR 1993, 121 ff.



lich haben Ansätze dieser Art nicht jene stringente Ableitungskraft, die rationalen Entscheidungsmodellen eignet; und entsprechend weit gehen ihre Ergebnisse auseinander: Daniel Callahan entwirft ein Bild des Alters, bei dem es zur Pflicht der älteren Menschen wird, allmählich hinter die Bedürfnisse der jüngeren zurückzutreten<sup>95</sup>; von hier folgert er, dass jenseits des Erreichens eines „natural life span“ eine recht rigorose Beschränkung lebensverlängernder Gesundheitsleistungen angebracht sei<sup>96</sup>. Geoffrey Cupit macht geltend, dass die Gerechtigkeit von Verteilungen nicht an der faktischen Distribution von Gütern zu bemessen sei, sondern an ihrer expressiven Würdigung des Status von Menschen<sup>97</sup>; sodann erwägt er die „veneration thesis“, der zufolge älteren Menschen aufgrund ihrer längeren Lebensgeschichte ein größerer Respekt gebührt als jüngeren<sup>98</sup>. Im Ergebnis weisen Ansätze dieser Art also gravierende Unterschiede auf; und dennoch sind sie von ihrer rein konzeptuellen Herangehensweise her vielleicht am Ende besser als Klugheitsmodelle geeignet, das Problem von Ansprüchen zu bewältigen, die aufgrund des zeitlichen Zusammenlebens von Menschen entstehen: Womöglich reicht ein Rekurs auf zu befolgende Rechtspflichten oder zu maximierende Güterwerte nicht aus, um das Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen, der gewachsenen Verbindlichkeiten und der temporalen Ansprüche, zu bewältigen; womöglich setzt es voraus, eine Orientierung über die angemessene Haltung zu den zeitlich-moralischen Verbindungen zwischen Menschen zu gewinnen.

## Literatur

- ARROW, K.J., HURWICZ, L. (1972): *An Optimality Criterion for Decision-making under Ignorance*, in: CARTER, C.F., FORD, J.L. (eds.): *Uncertainty and Expectation in Economics. Essays in Honour of G.L.S. Shackle*, Oxford, 1-11.
- ATTFIELD, R. (1983): *The Ethics of Environmental Concern*, Oxford.
- BALLESTREM, K.G. (1977): *Methodologische Probleme in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit*, in: HÖFFE, O. (Hg.): *Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M., 108-127.
- BARBER, B.R. (1975): *Justifying Justice: Problems of Psychology, Politics and Measurement in Rawls*, in: DANIELS, N. (ed.): *Reading Rawls. Critical Studies in Rawls' A Theory of Justice*, New York, 227-318.

<sup>95</sup> CALLAHAN 1995, 48 ff., 82 ff.

<sup>96</sup> Ibid., 133 ff., 141 ff.

<sup>97</sup> CUPIT 1998, 709 f.

<sup>98</sup> Ibid., 716 f.

- BATTIN, M.P. (1987): *Age Rationing and the Just Distribution of Health Care: Is There a Duty to Die?*, in: *Ethics* 97 (2), 317-340.
- BIRNBACHER, D. (1977): *Rawls' „Theorie der Gerechtigkeit“ und das Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen*, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 31 (3), 385-401.
- (1988): *Verantwortung für zukünftige Generationen*, Stuttgart.
- BLUSTEIN, J. (1982): *Parents and Children. The Ethics of the Family*, New York, Oxford.
- BROCK, D.W. (1993): *Life and Death. Philosophical Essays in Biomedical Ethics*, Cambridge, 388-407.
- CALLAHAN, D. (1995): *Setting Limits. Medical Goals in an Aging Society*, 2nd ed., Washington.
- CHURCHILL, L.R. (1994): *Self-Interest and Universal Health Care. Why Well-Insured Americans Should Support Coverage for Everyone*, Cambridge (Massachusetts), London.
- CUPIT, G. (1998): *Justice, Age, and Veneration*, in: *Ethics* 108 (4), 702-718.
- DANIELS, N. (1988): *Am I My Parents' Keeper? An Essay on Justice between the Young and the Old*, New York, Oxford.
- DWORKIN, R. (1981): *What is Equality? Part 1: Equality of Welfare*, in: *Philosophy and Public Affairs* 10 (3), 185-246; *What is Equality? Part 2: Equality of Resources*, in: *Philosophy and Public Affairs* 10 (4), 283-345.
- ENGLISH, J. (1979): *What Do Grown Children Owe Their Parents?*, in: O'NEILL, O., RUDDICK, W. (eds.): *Having Children. Philosophical and Legal Reflections on Parenthood*, New York, 351-356.
- FEINBERG, J. (1974): *Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen*, in: BIRNBACHER, D. (Hg.): *Ökologie und Ethik*, Stuttgart 1980, 140-179.
- FLEISCHHAUER, K. (1999): *Altersdiskriminierung bei der Allokation medizinischer Leistungen. Kritischer Bericht zu einer Diskussion*, in: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, Bd. 4, Berlin, New York, 195-252.
- HARE, R.M. (1975): *Rawls' Theory of Justice*, in: DANIELS, N. (ed.): *Reading Rawls. Critical Studies in Rawls' A Theory of Justice*, New York, 81-107.
- HARSANYI, J.C. (1982): *Morality and the Theory of Rational Behaviour*, in: SEN, A., WILLIAMS, B. (eds.): *Utilitarianism and Beyond*, Cambridge, 39-62.
- HÖFFE, O. (1977): *Kritische Einführung in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit*, in: HÖFFE, O. (Hg.): *Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M., 11-40.
- HÜBNER, D. (2001): *Entscheidung und Geschichte. Rationale Prinzipien, narrative Strukturen und ein Streit in der Ökologischen Ethik*, Freiburg i.Br., München.
- JOHNSON, P., CONRAD, C., THOMSON, D. (eds.) (1989): *Workers Versus Pensioners: Intergenerational Justice in an Ageing World*, Manchester, New York.

- JONAS, H. (1992): *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, 2. Aufl., Frankfurt a.M.
- KERSTING, W. (1999): *Über Gerechtigkeit im Gesundheitswesen*, in: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, Bd. 4, Berlin, New York, 143-173.
- (2000): *Theorien der sozialen Gerechtigkeit*, Stuttgart, Weimar.
- KLÄY, D. (1993): *Perestrojka in der Sowjetarmee. Eine empirische Analyse der sowjetischen Militärpresse unter Gorbatschow 1985-1991*, Zürich.
- KNIGHT, F.H. (1921): *Risk, Uncertainty and Profit*, Chicago 1971.
- KOLLWITZ, A.A. (1999): *Verteilungsgerechtigkeit und Generationenkonflikt. Uneingeschränkte Gesundheitsleistungen auch für Ältere?* (Berliner Medizinethische Schriften. Beiträge zu ethischen und rechtlichen Fragen der Medizin, Bd. 35), Dortmund.
- V. KUTSCHERA, F. (1982): *Grundlagen der Ethik*, Berlin, New York.
- LASLETT, P. (1992): *Is There a Generational Contract?*, in: LASLETT, P., FISHKIN, J.S. (eds.): *Justice between Age Groups and Generations*, New Haven, London, 24-47.
- LAUTERBACH, K.W. (1999): *Effizienz und Gerechtigkeit im Gesundheitswesen*, in: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, Bd. 4, Berlin, New York, 187-194.
- LENK, H. (1983): *Erweiterte Verantwortung. Natur und künftige Generationen als ethische Gegenstände*, in: MAYER-MALY, D., SIMONS, P.M. (Hg.): *Das Naturrechtsdenken heute und morgen. Gedächtnisschrift für René Marcic*, Berlin, 833-846.
- LYONS, D. (1975): *Nature and Soundness of the Contract and Coherence Arguments*, in: DANIELS, N. (ed.): *Reading Rawls. Critical Studies in Rawls' A Theory of Justice*, New York, 141-167.
- MCKERLIE, D. (1992): *Equality Between Age-Groups*, in: *Philosophy and Public Affairs* 21 (3), 275-295.
- MOODY, H.R. (1988): *Generational Equity and Social Insurance*, in: *The Journal of Medicine and Philosophy* 13 (1), 31-56.
- (1991): *Allocation, Yes; Age-based Rationing, No*, in: BINSTOCK, R.H., POST, S.G. (eds.): *Too Old for Health Care? Controversies in Medicine, Law, Economics, and Ethics*, Baltimore, London, 180-203.
- PATZIG, G. (1983): *Ökologische Ethik*, in: MARKL, H. (Hg.): *Natur und Geschichte*, München, Wien, 329-347.
- POWERS, M. (1995): *Hypothetical Choice Approaches to Health Care Allocation*, in: HUMBER, J.M., ALMEDER, R.F. (eds.): *Allocating Health Care Resources*, Totowa, 147-176.
- (1996): *Forget About Equality*, in: *Kennedy Institute of Ethics Journal* 6 (2), 129-144.

- RAWLS, J. (1971): *Eine Theorie der Gerechtigkeit (A Theory of Justice)*, 8. Aufl., Frankfurt a.M. 1994.
- RESCHER, N. (1983): *Risk. A Philosophical Introduction to the Theory of Risk Evaluation and Management*, Lanham, New York, London.
- RHODES, R.P. (1992): *Health Care, Politics, and Distributive Justice. The Ironic Triumph*, Albany.
- SANDEL, M.J. (1989): *Liberalism and the Limits of Justice*, Cambridge.
- SAPPER, M. (1994): *Die Auswirkungen des Afghanistan-Krieges auf die Sowjetgesellschaft. Eine Studie zum Legitimitätsverlust des Militärischen in der Perestrojka*, Münster, Hamburg.
- SCHOEMAN, F. (1980): *Rights of Children, Rights of Parents, and the Moral Basis of the Family*, in: *Ethics* 91 (1), 6-19.
- VON DER SCHULENBURG, J.-M. GRAF, KLEINDORFER, P.R. (1986): *Wie stabil ist der Generationenvertrag in der sozialen Krankenversicherung? Zum Problem der Gerechtigkeit und Akzeptanz intergenerativer Umverteilung*, in: GÄFGEN, G. (Hg.): *Ökonomie des Gesundheitswesens. Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Saarbrücken vom 16.-18. September 1985*, Berlin, 413-434.
- WICCLAIR, M.R. (1993): *Ethics and the Elderly*, New York, Oxford.
- WOLF, C. (1999): *Health Care Access, Population Ageing, and Intergenerational Justice*, in: LESSER, A.H. (ed.): *Ageing, Autonomy and Resources*, Aldershot, Brookfield, 212-245.